

Bericht der Energieversorgung Greiz GmbH nach § 15 Abs. 2 EEG

EEG-Lastausgleich im Jahr 2006

Elektrizitätsversorgungsunternehmen :

Energieversorgung Greiz GmbH

1. Einleitung

Dieser Bericht erläutert gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) die Ermittlung der von der Energieversorgung Greiz GmbH im genannten Berichtsjahr nach § 14a EEG mitgeteilten Daten. Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EEG verpflichtet, einen entsprechenden Bericht auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Ziel des Berichtes ist die Darlegung der zwischen dem jeweiligen Elektrizitätsversorgungsunternehmen und den Übertragungsnetzbetreibern auf Basis des EEG-Lastausgleiches ausgeglichenen Energiemengen und Vergütungszahlungen.

2. Systematik des EEG

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 EEG ist derjenige Netzbetreiber, dessen Netz gesamtwirtschaftlich und technisch am günstigsten zu der betreffenden EEG-Anlage gelegen ist, verpflichtet, diese EEG-Anlage an sein Netz anzuschließen und den vom Anlagenbetreiber angebotenen Strom aus dieser Anlage abzunehmen. Dieser Strom unterliegt darüber hinaus bei bestimmten EEG-Anlagen gemäß §§ 5 bis 11 EEG einer Vergütungspflicht mit gesetzlich festgelegten Vergütungssätzen.

Der Netzbetreiber, in dessen Netz die betreffende EEG-Anlage einspeist, ist gemäß § 4 Abs. 6 EEG in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 2 EEG berechtigt, den eingespeisten und dem Anlagenbetreiber nach §§ 5 bis 11 EEG vergüteten Strom an den regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber weiterzuverkaufen. Von den Vergütungen sind die nach § 18 Abs. 2 der Stromnetzentgeltverordnung ermittelten vermiedenen Netzentgelte in Abzug zu bringen.

Die Übertragungsnetzbetreiber ermitteln gemäß § 14 Abs. 1 bis 3 EEG daraufhin für jedes Kalenderjahr die Strommenge, die sie nach § 4 Abs. 6 EEG in Verbindung mit § 5 Abs. 2 EEG von nachgelagerten Netzbetreibern oder nach § 4 Abs. 1 und 5 EEG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 EEG von Betreibern direkt an das Übertragungsnetz angeschlossener EEG-Anlagen abgenommen und vergütet haben. Außerdem stellen sie den Anteil dieser Strommenge an der gesamten Strommenge fest, die Elektrizitätsversorgungsunternehmen (Stromlieferanten) im Bereich des jeweiligen Übertragungsnetzbetreibers im betreffenden Kalenderjahr an Letztverbraucher geliefert haben.

Hat ein Übertragungsnetzbetreiber größere Mengen an EEG-Strom abzunehmen, als es dem durchschnittlichen Anteil der gesamten EEG-Strommenge entspricht, hat er einen entsprechenden Ausgleichsanspruch gegenüber den jeweils anderen Übertragungsnetzbetreibern. Gleiches gilt hinsichtlich der von den Übertragungsnetzbetreibern an nachgelagerte Netzbetreiber oder Betreiber direkt an das Übertragungsnetz angeschlossener EEG-Anlagen gezahlten Einspeisungsvergütungen, soweit der Durchschnitt der von diesem Übertragungsnetzbetreiber gezahlten Einspeisungsvergütungen nach §§ 5 bis 11 EEG den Durchschnitt der von allen Übertragungsnetzbetreibern gezahlten EEG-Einspeisungsvergütungen übersteigt.

Hierbei haben die Übertragungsnetzbetreiber gemäß § 16 Abs. 8 EEG darüber hinaus diejenigen Strommengen aus dem EEG-Belastungsausgleich zu berücksichtigen, welche die jeweiligen Stromlieferanten aufgrund entsprechender Bescheide des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) im betreffenden Kalenderjahr nicht an diejenigen Letztverbraucher abgeben konnte, die die „Härtefallregelung“ des § 16 EEG in Anspruch nehmen konnten.

Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen, welche Strom an Letztverbraucher liefern, sind gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 EEG daraufhin verpflichtet, von dem für sie regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber Strom aus dem EEG-Belastungsausgleich abzunehmen. Die Menge des von ihnen abzunehmenden Stroms bemisst sich hierbei einerseits nach der Strommenge, die das betreffende Elektrizitätsversorgungsunternehmen als Lieferant innerhalb des jeweiligen Kalenderjahres an Letztverbraucher abgegeben hat, und andererseits nach der bundesweit einheitlichen EEG-Belastungsausgleichsquote. Die Höhe der Vergütung für diese Strommenge entspricht der bundesweit einheitlichen Durchschnittsvergütung des EEG-Belastungsausgleichs.

Die Durchschnittsvergütung für den Strom, den jeder Stromlieferant vom jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber aus dem EEG-Belastungsausgleich abnehmen muss, liegt über dem normalen Stromeinkaufspreis dieses Lieferanten. Dementsprechend entstehen beim Lieferanten für diesen zwangsweisen Stromeinkauf gegenüber dem marktbezogenen Einkauf dieser Strommenge Mehrkosten, die in der Regel im Wege einer Umlage auf den gesamten, an Letztverbraucher abgegebenen Strom weitergegeben werden (sog. „EEG-Umlage“).

3. Erläuterungen zu den von der Energieversorgung Greiz GmbH im Berichtsjahr gemäß § 14a EEG mitgeteilten Daten

Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind nach § 14a Abs. 5 EEG verpflichtet, ihrem regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber bis zum 30. April eines Jahres die Endabrechnung für das Vorjahr hinsichtlich ihres Strombezuges und der ihnen an Letztverbraucher gelieferten Elektrizitätsmengen vorzulegen. Eine entsprechende Verpflichtung haben die Elektrizitätsversorgungsunternehmen auch nach § 14a Abs. 8 EEG gegenüber der Bundesnetzagentur. Die Energieversorgung Greiz GmbH hat diese Verpflichtung erfüllt. Folgende Daten wurden mitgeteilt:

Strombezug im Jahr 2006

Strombezug ist die Summe aller Energielieferungen an die Energieversorgung Greiz GmbH von Kraftwerken, anderen Stromlieferanten oder sonstigen Dritten erfolgten. Nicht im Strombezug enthalten sind die Strommengen, die aufgrund des bundesweiten Ausgleiches gemäß § 14 Abs. 3 EEG von der Energieversorgung Greiz GmbH abzunehmen sind.

Stromabgabe an Letztverbraucher im Jahr 2006:

Diese als Letztverbraucherabsatz 2006 aufgeführte Menge umfasst die in 2006 an alle Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher gelieferte Strommenge. Der Eigenverbrauch des Stromlieferanten wird vom Letztverbraucherabsatz nicht erfasst.

Für das Kalenderjahr 2006 hat die unter Nr. 2 genannte Belastungsausgleichsquote gemäß dem übereinstimmenden Testat der Übertragungsnetzbetreiber 12,008 % betragen. Die Durchschnittsvergütung betrug für das betreffende Kalenderjahr danach 10,875 Cent/kWh. Unter Berücksichtigung des Letztverbraucherabsatzes der Energieversorgung Greiz GmbH

beträgt die von den Übertragungsnetzbetreibern abzunehmende Strommenge aus dem EEG-Belastungsausgleich für dieses Berichtsjahr daher 7.600.288 kWh.

4. Weitere Unterlagen

Die Berichte der jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber nach § 15 Abs. 2 EEG können für das betreffende Kalenderjahr unter nachfolgenden Internetadressen eingesehen werden:

Vattenfall Europe Transmission GmbH: <http://www.vattenfall.de>

E.ON Netz GmbH: <http://www.eon-netz.com>

RWE Transportnetz Strom GmbH: <http://www.rwetransportnetzstrom.com>

EnBW Transportnetze AG: <http://www.enbw.com>